

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 1

Artikel: Neues Schulgesetz für Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 für die Auslandschweizer getroffen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Abgabe an sämtliche Auslandschweizer vielfach nutzlos war. Insbesondere für jene im Ausland lebenden Schweizer Bürger, die keine unserer Landessprachen beherrschen, und die weder militärisch eingeteilt, noch ersatzpflichtig sind - das heisst für Auslandschweizer von der zweiten Generation hinweg - entsprach die Abgabe eines Dienstbüchleins keinem militärischem Bedürfnis. Solchen Auslandschweizern wird das Dienstbüchlein nur noch abgegeben, wenn sie sich freiwillig für den Militärdienst in der Heimat melden, oder die ersatzpflichtig werden.

Das schweizerische Dienstbüchlein findet im Ausland nirgends seinesgleichen. Die verschiedenen Formen von Soldbüchern, wie sie etwa die früheren deutschen Armeen kannten, und die einem ganz anderen Zweck dienten, unterscheidet es sich grundsätzlich. Es ist ein typisches Requisit der Miliz, in welchem die Milizstellung des Schweizer Soldaten auf allen Seiten deutlich zum Ausdruck kommt. (aus "Der Fourrier 44 JG Nr.3)

Neues Schulgesetz für Liechtenstein

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat dem Landtag einen Antrag zur Schaffung eines neuen Schulgesetzes und der damit verbundenen Verfassungsänderung unterbreitet. Die eingesetzte Vorbereitungscommission fordert einerseits neue Schultypen und andererseits eine andere Gewichtung für die schon bestehenden Schulen.

Die neue Schulgesetzgebung sieht den Kindergarten als eigentliche Vorbereitung auf die Schule vor. Nach fünf Primarschuljahren (bisher Volksschule) soll der Uebertritt in die weiterführenden Schulen erfolgen. Um das Niveau der Primarschule zu heben und auch minderbegabten Schülern einen besser entsprechenden Unterricht zu bieten, ist die Schaffung von Hilfsschulen vorgesehen. Das Kernstück der Schulreform bildet aber die Oberschule, die als zentralisierte Landes- schule für jenen Drittel der Schüler gedacht ist, welche die Voraussetzungen für Gymnasium und Sekundarschule nicht erfüllen, aber durch einen mehr nach praktischen Gesichtspunkten ausgerichteten Unterricht optimal auf das Berufsleben vorbereitet werden können.

Gefordert wird auch der Zugang zum Gymnasium über den sogenannten gebrochenen Bildungsgang, d.h. die Möglichkeit, auch über die Sekundarschule die Matura zu erreichen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Einführung eines lateinlosen Maturatyps. Der wesentliche Vorteil des gebrochenen Bildungsganges liegt in der Verschiebung des Berufs- und Studienentscheides auf einen späteren Zeitpunkt. Im übrigen wird die unbestrittene Verlängerung der Schulpflicht von acht auf neun Jahre bis zur Erreichung der notwendigen Vorbedingungen aufgeschoben.